



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Bitte auswählen

Per elektronischer Post

m.koster.1.e6x5awk6c9@fragdenstaat.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

16. November 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
12 018:34	Datum auswählen		06131 16-3829
Bitte immer angeben!			06131 16-173829

Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz (LIFG)

Sehr geehrter Herr Koster,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 14. November 2015 an die Poststelle des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und mochte hierzu folgende Anmerkungen machen:

Ein Antrag auf Informationszugang ist - ohne dass der zuständigen Behörde ein Ermessen zustünde - stets dann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Dies ist der Fall, wenn die Informationserteilung dazu beitragen könnte, dass die Polizei die ihr durch Gesetz zugewiesenen Funktionen im Bereich der Gefahrenabwehr und der (vorbeugenden) Bekämpfung von Straftaten nicht (mehr) so effektiv wahrnehmen könnte, wie dies der Gesetzgeber und die Bevölkerung von ihr erwartet.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen würden Einblicke in das Einsatzkonzept der rheinland-pfälzischen Polizei zur Realisierung des § 9a Abs. 4 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) im Rahmen der so genannten "Schleierfahndung" ermöglichen. Werden diese Informationen oder Teile davon öffentlich, könnten sie genutzt werden, um hieraus Rückschlüsse auf künftiges polizeiliches Handeln in vergleich-



baren Einsatzlagen zu ziehen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass eine Berechenbarkeit polizeilichen Handelns und eine hierdurch begründete Möglichkeit, polizeitaktische Planungen und Maßnahmen unterlaufen zu können, die Effektivität polizeilichen Handelns beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in der Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG ausdrücklich angeführt, dass vom Schutz der Regelung "beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung" erfasst werden (<http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2085-15.pdf>).

Ich bitte daher um Verständnis für die Ablehnung Ihres Antrags.

Gegen diese Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren ist gemäß § 8 LIFG vorliegend durchzuführen, obwohl die Entscheidung durch eine oberste Landesbehörde getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

